

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2016 vom 01.08.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 00374/2016/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01727/2016/71	Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Stadt Bassum</b>	
Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	Seite 4 - 6
<b>Stadt Diepholz</b>	
Bauleitplanung der Stadt Diepholz	
72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 6 - 7
Bebauungsplan Aschen Nr. 10 „Lüdekers Feld“	Seite 7 - 8
<b>Stadt Sulingen</b>	
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 9 - 10
<b>Stadt Syke</b>	
Bauleitplanung der Stadt Syke	
Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“	Seite 10 - 11
Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) „Auf den Radeberg – Westlich der Gesseler Straße“	Seite 12 - 13
<b>Stadt Twistringen</b>	
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 13 - 14

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Gemeinde Stuhr**

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
Bebauungspläne Nr. 23/214 „Langenstraße“ und Nr. 23/215 „Buchenstraße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 14 - 16

**Samtgemeinde Barnstorf**

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 16 - 18

**Gemeinde Barnstorf**

Bebauungsplan Nr. 46 „Vor dem Walsen“ der Gemeinde Barnstorf

Seite 18 - 19

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Kirchdorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016

Seite 19 - 21

**Samtgemeinde Rehden**

**Gemeinde Wetschen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2016

Seite 21 - 23

**Samtgemeinde Schwaförden**

Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Schwaförden zum 01.01.2012

Seite 23 - 24

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Flecken Siedenburg**

Widmung der Gemeindestraße „Sportstraße“

Seite 24 - 25

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Ausführungsanordnung  
Flurbereinigung Ristedt – Verfahrensnummer: 2257

Seite 25 - 27

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Vechta-Nord

Seite 27 - 28

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Anordnung  
Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Seite 28 - 29

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00374/2016/71 -**

Biogas-Borstel GmbH & Co.KG, Herr Heinrich Ostermann, Campen 10, 27246 Borstel, hat die Errichtung eines Nachgärers sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	2
Flurstück	298/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01727/2016/71 -**

BOS Bioenergie GmbH & Co.KG, Herr Udo Harms-Martens, Borwede 4, 27239 Twistringen, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung und Abtankplatz, die Entdrosselung des vorhandenen BHKW's auf 549 kW el und 1.323 kW fwl, die Errichtung eines BHKW's mit 549 kW el und 1.323 kW fwl, die flexible Fahrweise beider BHKW's sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.208 kW el und 2.931 kW fwl. nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scharrendorf
Flur	11
Flurstück	9/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Bassum

### Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

#### § 1

##### Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
- Kindergarten Bassum
  - Kindergarten Bramstedt
  - Kindergarten Neubruchhausen
  - Betreuungsangebot/e im Wald
  - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

#### § 2

##### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

Betreuungszeiten	Jahresgebühr Kindergartenjahr 2016/2017 (monatlich)
a) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.680,- € (140,-)
b) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.100,- € (175,-)
c) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.520,- € (210,-)
d) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.884,- € (157,-)
e) Gruppen mit 7 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.940,- € (245,-)
f) Gruppen mit 8 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.348,- € (279,-)
g) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.768,- € (314,-)
h) verlängerte Betreuungszeit (Spätdienst) von maximal 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen, je halbe Stunde:	252,- € (21,-)
i) Früh- / Spätdienst je 1/2 Stunde vor Betreuungsbeginn: je 1/2 Stunde nach Betreuungsende:	216,- € (18,-) 216,- € (18,-)

- (2) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.  
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (4) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern.  
Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.  
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden.  
Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt.  
Zusätzlich können die Einrichtungen an Studien- und Brückentage geschlossen werden. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtung über die Schließzeiten informiert.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten KinderReich wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 46,- € für Hortkinder und von 44,- € für die übrigen Kinder erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

### **§ 3**

#### **Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren**

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.  
Werden die Regelgebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen, findet dieser Absatz keine Anwendung.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.  
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

### **§ 4**

#### **Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.  
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.

- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.
- (9) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
  3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
  4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 4 (9) Nr. 4 bleibt davon unberührt.

Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

## **§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2013 tritt am 31.07.2016 außer Kraft.

Bassum, den 14.06.2016

**Der Bürgermeister**  
**gez. Porsch**

## **Stadt Diepholz**

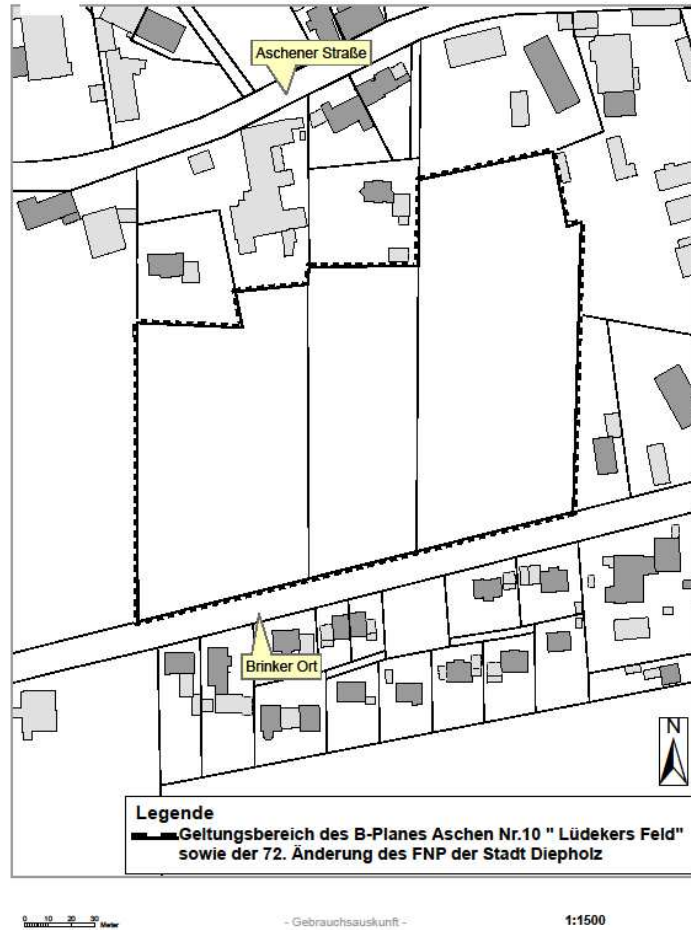
### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plangebiet

#### Plankarte zum B-Plan Aschen Nr.10 " Lüdekers Feld" sowie zur 72. Änderung des FNP der Stadt Diepholz



Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

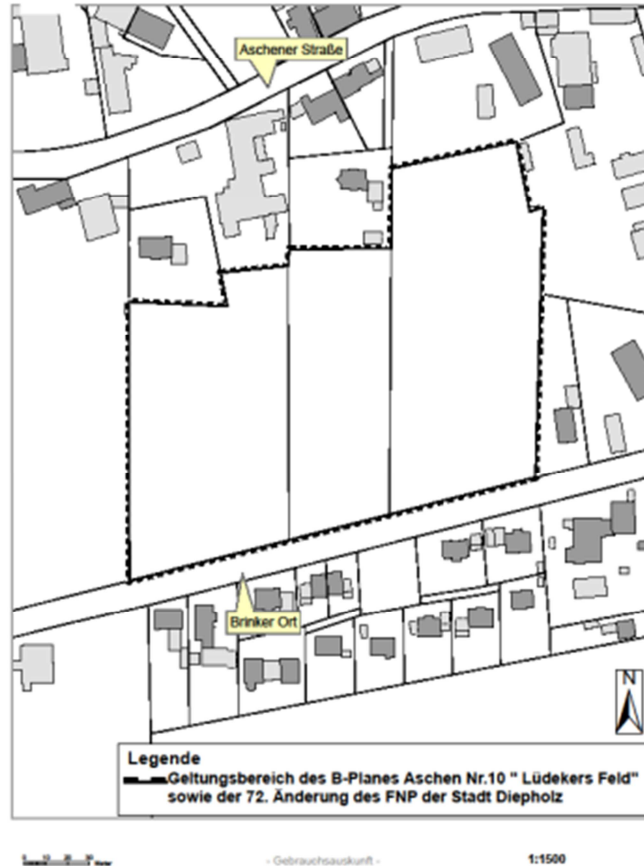
Diepholz, den 25.07.2016  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

#### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Aschen Nr. 10 "Lüdekers Feld"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den Bebauungsplan Aschen Nr. 10 „Lüdekers Feld“ mit Begründung beschlossen.  
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plangebiet

#### Plankarte zum B-Plan Aschen Nr.10 " Lüdekers Feld" sowie zur 72. Änderung des FNP der Stadt Diepholz



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Aschen Nr. 10 „Lüdekers Feld“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.07.2016  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze

## Stadt Sulingen

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 22.06.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	20.294.769,19	325.700,00		20.620.469,19
ordentliche Aufwendungen	20.503.502,27	263.575,00		20.767.077,27
außerordentliche Erträge	316.700,00			316.700,00
außerordentliche Aufwendungen	79.500,00			79.500,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	18.824.300,00	325.700,00		19.150.000,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	18.343.723,00	263.575,00		18.607.298,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.443.800,00	50.000,00		1.493.800,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	2.493.700,00	479.500,00		2.973.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	500.000,00			500.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	151.700,00			151.700,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.768.100,00	375.700,00		21.143.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.989.123,00	743.075,00		21.732.198,00

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 22.06.2016  
gez. Rauschkolb  
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende 2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Absatz 1 i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.07.2016 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 25.07.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## **Stadt Syke**

### **Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### **Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebiets:**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Syke und umfasst einen Großteil der Straßen Am Hang, Am Düngel, Bürgermeister-Mävers-Straße und Teile der Straßen Steinkamp, Am Friedeholz und Bergstraße.

Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/74) „Am Hang“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 14.07.2016  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

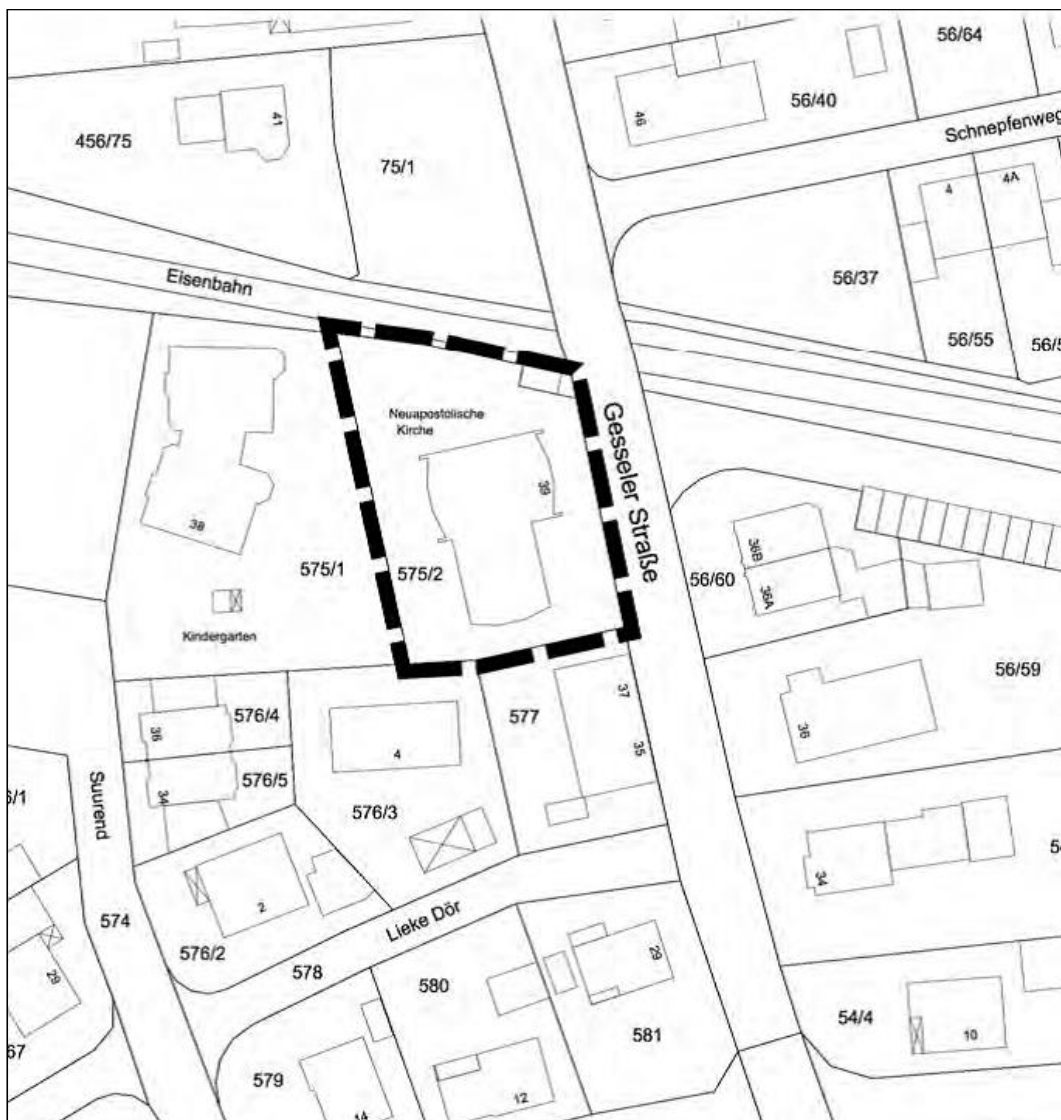
### **Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg – Westlich der Gesseler Straße“**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg - Westlich der Gesseler Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### **Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebiets:**

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Syke und umfasst das Grundstück der ehemaligen Neupostolischen Kirche an der Gesseler Straße südlich der Radebergstraße und nördlich des Mittelweges.

Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



#### **Rechtsverbindlichkeit:**

Die vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg - Westlich der Gesseler Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Bebauungsplanung und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 14.07.2016  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## Stadt Twistringen

### I. **Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung ist der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 09.06.2016 der Teilgenehmigung der Kreditermächtigung aus der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 08.03.2016 beigetreten und hat folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird	
im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-17.010.125 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	17.193.512 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.254.977 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.204.506 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-470.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.535.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-800.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	807.258 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **800.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>395 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>395 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>395 v.H.</b>

#### **II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 21.07.2016 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

#### **III.**

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

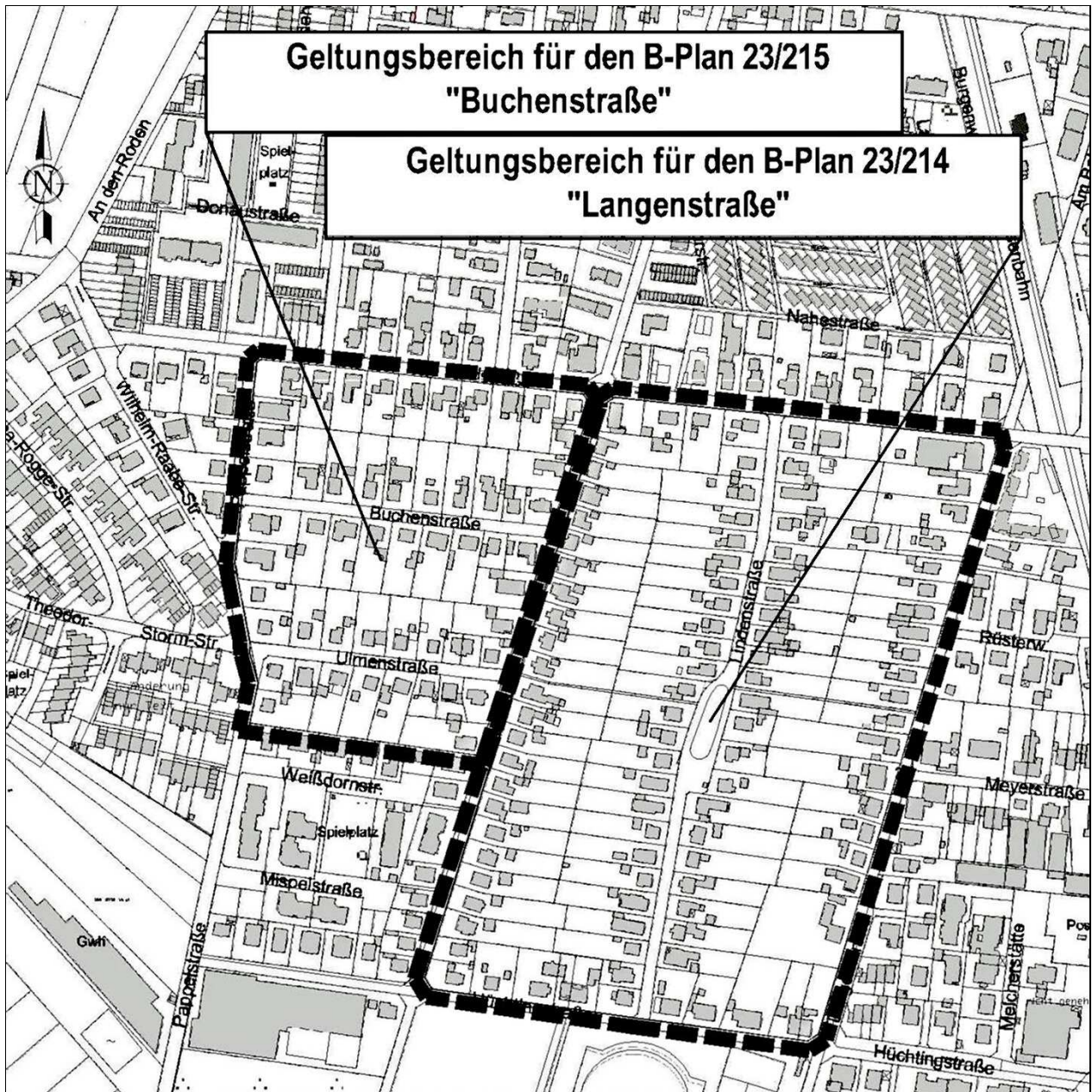
Twistringen, 26.07.2016  
DER BÜRGERMEISTER  
gez.: M. Schlake

## **Gemeinde Stuhr**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungspläne Nr. 23/214 „Langenstraße“ und Nr. 23/215 „Buchenstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 23.06.2016 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

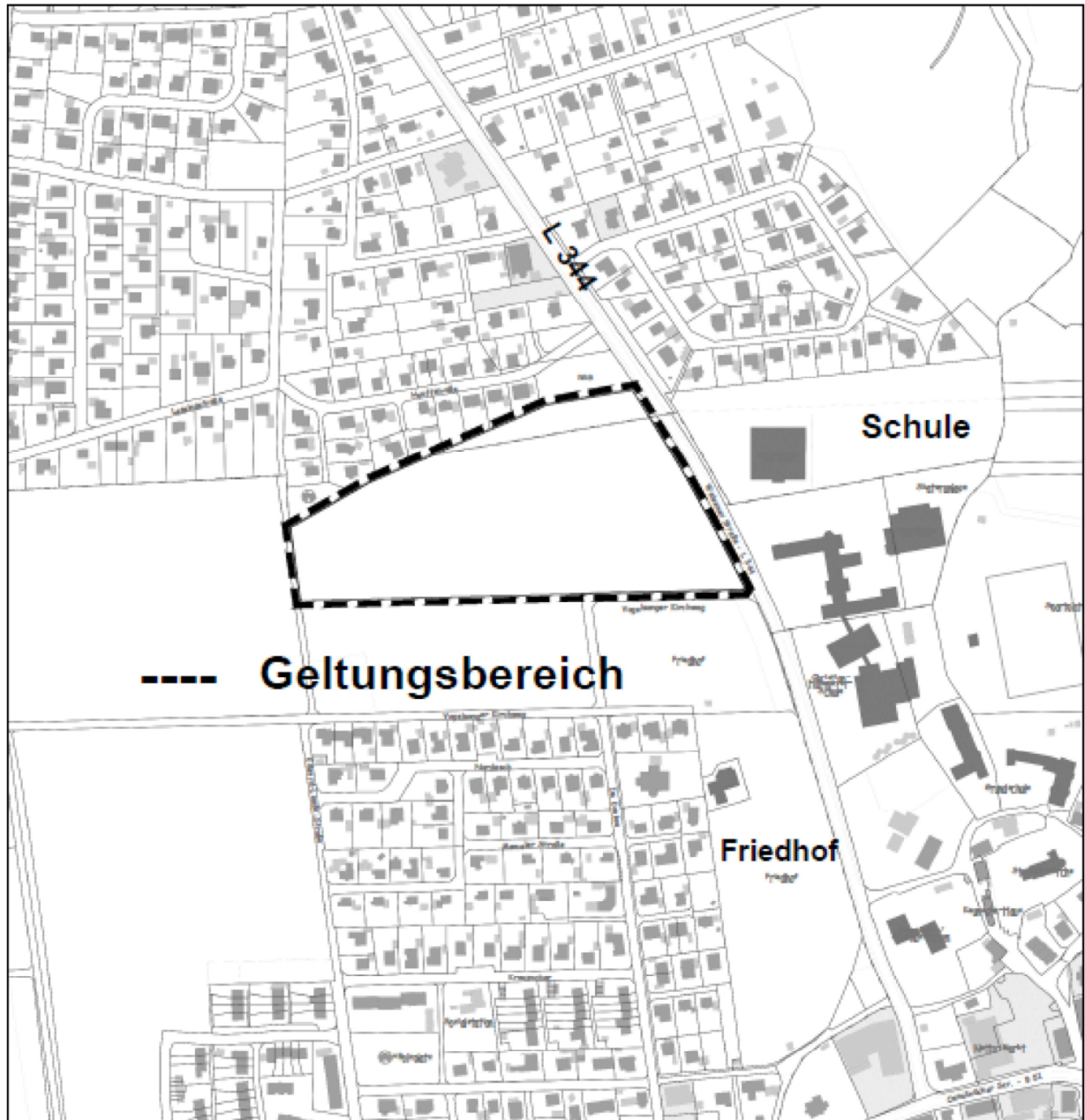
Stuhr, den 25.07.2016  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.06.2016 (Az.: 63 DH 01608/2016/82) die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Auflage genehmigt, dass auf der Planzeichnung die maßgebliche Fassung der NBauO zu ergänzt wird.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Vor dem Walsen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 21.06.2016  
Gemeinde Barnstorf  
Die Bürgermeisterin  
Lübbers  
Gemeindedirektor“

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf**

### **1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 20.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.284.000,00	0,00	0,00	4.284.000,00
ordentliche Aufwendungen	4.284.000,00	0,00	0,00	4.284.000,00
außerordentliche Erträge	225.000,00	0,00	0,00	225.000,00
außerordentliche Aufwendungen	225.000,00	0,00	0,00	225.000,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.208.600,00	0,00	0,00	4.208.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.030.200,00	0,00	0,00	4.030.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	245.400,00	405.000,00	0,00	650.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	991.000,00	565.000,00	0,00	1.556.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.700,00	0,00	0,00	14.700,00
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.454.000,00	405.000,00	0,00	4.859.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.035.900,00	565.000,00	0,00	5.600.900,00

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchdorf; den 20.06.2016  
(Könemann)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 22.07.2016 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2016 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 27.07.2016  
Gemeinde Kirchdorf  
(Könemann)  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 23.06.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.673.600	393.300		2.066.900
ordentliche Aufwendungen	1.673.600	393.300		2.066.900
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.608.200	393.300		2.001.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.512.900	210.800		1.723.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	167.000	477.300		644.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	297.800	341.800		639.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500			3.500
<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts</b>	<b>1.775.200</b>	<b>870.600</b>		<b>2.645.800</b>
<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts</b>	<b>1.814.200</b>	<b>552.600</b>		<b>2.366.800</b>
<b>Saldo aus Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-39.000</b>	<b>318.000</b>		<b>279.000</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wetschen, den 23.06.2016  
Dünnemann  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.07.2016 (FD 30 – 916 – 912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 28. Juli 2016  
gez. Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Schwaförden zum 01.01.2012**

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung 29. Juni 2016 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) vom 15.11.2005 (GVBl. S. 342) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Schwaförden beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 GemHausRNeuOG in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Kommunalaufsicht beim Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 05.07.2016 angezeigt worden und liegt mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Schwaförden zum 01.01.2012**

<b>Aktiva</b>	<b>Euro</b>	<b>Passiva</b>	<b>Euro</b>
1. Immaterielles Vermögen	0,00	1. Nettoposition	7.177.710,29
		1.1 Basis-Reinvermögen	2.838.782,83
		1.2 Rücklagen	0,00
		1.3 Jahresergebnis	0,00
		1.4 Sonderposten	4.338.927,46
2. Sachvermögen	6.934.483,74	2. Schulden	1.760.271,21
		2.1.1 davon Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 davon Geldschulden	104.201,39
		2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	346,72
		2.4 Transverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.655.723,10
3. Finanzvermögen	1.954.682,89	3. Rückstellungen	2.587.268,00
4. Liquide Mittel	2.617.015,30	4. Passive Rechnungsabgren- zung	569,43
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.637,00		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.525.818,93</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>11.525.818,93</b>

<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</b>	
Haushaltsreste	406.500,00
Bürgschaften	0,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Ver- pflichtungsermächtigungen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnli- chen Rechtsgeschäften	0,00
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	39,15

Schwaförden, den 25.01.2016

gez. Denker.....  
Samtgemeindebürgermeister

## Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg

### Widmung der Gemeindestraße „Sportstraße“

Der Rat des Flecken Siedenburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Straße „Sportstraße“ gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Siedenburg. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 41/6, (188 qm) und eine Teilfläche des Flurstücks 44 (332 qm), beide Flur 15, Gemarkung Siedenburg. Die Widmung der Straße erfolgte gemäß §§ 6 und 47 Abs. 1 Nds. Straßengesetz als Gemeindestraße. Benutzungsbeschränkungen erfolgen nicht.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Siedenburg, 20.07.2016

Der Gemeindedirektor

gez. i. V. Backhaus

## **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Straße 16

27232 Sulingen

Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 27.07.2016

### **Flurbereinigung Ristedt**

**Verfahrensnummern: 2257**

Az.: 4.1 – 2257 HA

### **Ausführungsanordnung**

In der Flurbereinigung Ristedt wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

**08.08.2016 - 0.00 Uhr –**

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Sulingen vom August 2011 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2011 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) m.W.v. 31.12.2015, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Verwaltungsakte mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung:**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

(Dammeier)

L.S.

## **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems**

Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.3-611-2207/0.9

Oldenburg, den 18.07.2016

### **Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Vechta – Nord**

Für das Flurbereinigungsverfahren Vechta - Nord wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab **15.08.2016** angeordnet. Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag 1 zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag 1 unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.10.2008 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung:**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind erfüllt. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten nach seiner Genehmigung am 29.11.2012 bekanntgegeben. Die mit den Beteiligten vereinbarten und sonstigen Regelungen des Nachtrages 1 wurden den betroffenen Beteiligten mitgeteilt. Der Flurbereinigungsplan ist mit dem Stand des Nachtrages 1 nunmehr unanfechtbar.

#### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich, insbesondere auch für die städtebauliche Entwicklung in Vechta.

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage  
(Speckmann)  
Projektleiter

## **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 08.03.2016  
Hans-Böckler-Allee 16

I.

Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 – Anordnung-Nr. II /Diep

53003 Bonn, 16.12.2015

### **A n o r d n u n g** **Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 12.12.1984 – U I 2 - Anordnung-Nr. II/Diep - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Rehden und Wetschen , Landkreis Diepholz, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Diepholz erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes i. d. Bundeswehr vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag  
gez. Simon

(L.S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Diepholz erlassenen **Vollzugsmaßnahmen** werden ebenfalls **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

**III.**

**Hinweis der Schutzbereichbehörde**

Durch die Aufhebung der Schutzbereichsanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag  
Witzleben  
Regierungsdirektorin

(L.S.)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover in 30175 Hannover, Leonhardtstr.15, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, – Schutzbereichbehörde – in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.